

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

14.07.2021 Drucksache 18/17208

Antrag

der Abgeordneten Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD

Einheitliche Weisungen zum Schutz des Kindeswohls während und nach Asylverfahren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Kindeswohl während und nach Asylverfahren ausreichend zu schützen und in den Vordergrund zu stellen. Konkret müssen die Ausländerbehörden angewiesen werden, das Kindeswohl bei Entscheidungen betreffend das Aufenthaltsrecht der betroffenen Kinder sowie deren Eltern besonders zu berücksichtigen. Familiäre Lebensgemeinschaften müssen hierbei unbedingt geschützt werden, da sie fundamental wichtig für die Kindesentwicklung und die Würde des Kindes sind. Hierzu sind seitens der Staatsregierung Vorgaben, Empfehlungen und Weisungen gegenüber den Ausländerbehörden zu erlassen, die u. a. folgende Punkte beinhalten:

- Das Wohl, die Erziehung und die Personensorge eines aufenthaltsberechtigten minderjährigen Kindes sind nach § 25 Abs. 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als ein in absehbarer Zeit nicht wegfallendes Ausreisehindernis zu verstehen.
- Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor, ist in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, während eine Versagung nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen atypischer Umstände in Betracht kommt.
- Wenn der Jugendliche im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1
 AufenthG ist und keine Tatbestände dagegensprechen, sollen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a Abs. 2 AufenthG für folgende Personen erteilt werden, wobei eine Ablehnung nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht kommt:
 - den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil
 - den Geschwistern
 - weiteren mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern
 - Ehe- bzw. Lebenspartnerin und -partner der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, wenn sie oder er mit in der familiären Lebensgemeinschaft leben
- Falls eine Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht kommt, soll eine Duldung für die oben genannten Personen erteilt werden (§ 60a Abs. 2b AufenthG), wenn der bzw. die Jugendliche im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG ist und eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Eine Ablehnung kommt nur in

- atypischen Ausnahmefällen in Betracht. Kettenduldungen sollen vermieden werden, hier kommt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in Betracht.
- Für die oben genannten Personen wird gem. § 25a Abs. 2 AufenthG entgegen der unter § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG normierten Voraussetzungen – keine Mindestaufenthaltszeit verlangt.
- Eine schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft erfordert zwar eine tatsächliche Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes bzw. Jugendlichen, sie setzt jedoch nicht zwingend zugleich eine häusliche Gemeinschaft voraus, sondern kann auch bei regelmäßigem Umgang des Elternteils mit seinem Kind angenommen werden, wobei bei der Bewertung der Regelmäßigkeit die Umstände des Einzelfalls und die entsprechenden Hürden individuell berücksichtigt werden müssen.
- Sofern aufgrund der üblichen Bearbeitungsdauer erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres über den fristgerecht eingereichten Antrag nach § 25a AufenthG entschieden werden kann, ist dies unschädlich für den Betroffenen.
- In Anbetracht der gemäß § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ohnehin geforderten Anforderungen an den Ausbildungsstand und den Gesetzeswortlaut des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG ("es gewährleistet erscheint, dass er sich […] einfügen kann") gilt für diese Prognoseentscheidung ein sehr weit gefasster Maßstab.
- § 25a Abs. 3 AufenthG findet auf die nach § 25a Abs. 1 AufenthG Begünstigten keine Anwendung; Straftaten sind im Rahmen der zu treffenden Integrationsprognose jedoch zu würdigen.
- Eine Zurechnung von Straftaten im Familienverband erfolgt nicht. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Straftaten eines Elternteils, die die Grenze des § 25a Abs. 3 AufenthG überschreiten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Abs. 2 AufenthG an den anderen Elternteil und eventuell vorhandene minderjährige Geschwister nicht hindern.
- Das Ermessen im Rahmen der Titelerteilung nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist im Hinblick auf Art. 6 Grundgesetz (GG) und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) regelmäßig zugunsten der Betroffenen auszuüben, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.
- Betreffend § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist zu beachten, dass ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG vorliegen.
- Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1
 AufenthG besitzen, soll gewährt werden.
- Bei der Lebensunterhaltssicherung u. a. nach § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist bzgl. Familien mit minderjährigen Kindern sowie bei Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern insbesondere zu berücksichtigen, dass die Eltern oder ein Elternteil aufgrund der Kinder ggfs. nicht in vollem Umfang erwerbstätig sein können und daher insgesamt auch nur ein geringeres Einkommen zur Verfügung steht. Dies darf den Betroffenen in der Gesamtbetrachtung nicht negativ angerechnet werden.
- In Fällen besonders herausragender Schulleistungen oder bei nachweislich unverschuldet verzögertem Bildungszugang besteht die Möglichkeit, auch bei einem kürzeren erfolgreichen Schulbesuch die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zu erteilen.
- Sofern das Erreichen eines anerkannten Schulabschlusses wegen einer k\u00f6rperlichen oder geistigen Krankheit oder Behinderung nicht zu erwarten ist, ist in entsprechender Anwendung des \u00a7 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG von dieser Voraussetzung abzusehen. Unter Ber\u00fccksichtigung und W\u00fcrdigung der Umst\u00e4nde des jeweiligen Einzelfalls ist ggfs. zu pr\u00fcfen, ob die Betroffenen ihre gesetzliche Schulpflicht grunds\u00e4tzlich erf\u00fcllen und sie die an sie gestellten schulischen Anforderungen/Lernziele entsprechend ihrer F\u00e4higkeiten/M\u00f6glichkeiten erf\u00fcllen bzw. erreichen. Die vorliegenden Krankheiten oder Behinderungen sind hierbei entsprechend zu w\u00fcrdigen.

- Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt auch dann vor, wenn auch ohne anerkannten Schulabschluss – im Rahmen eines anerkannten Ausbildungsberufs regelmäßig eine berufsbildende Schule besucht wird und zu erwarten ist, dass im Rahmen des erfolgreichen Berufsschulabschlusses ein anerkannter Schulabschluss erworben wird
- Sofern der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Nationalpasses an die Ableistung des Wehrdienstes knüpft, muss bei der Frage der Zumutbarkeit geprüft werden, ob nach analoger Anwendung der Kriterien gemäß § 12 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) ein Zurückstellungsgrund gegeben wäre. Wäre dies der Fall, erfolgt für den Betroffenen die Ausstellung eines Ausweisersatzes, da eine Wehrdienstverpflichtung nicht zumutbar ist. Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a und e WPfIG gilt dies auch analog in Fällen, in denen eine bereits begonnene, zu einem schulischen Abschluss führende, Ausbildung oder Berufsausbildung unterbrochen werden müsste oder die Aufnahme einer schriftlich zugesagten Berufsausbildung verhindert werden würde. Dies ist ausdrücklich auch dann der Fall, wenn die geplante oder bereits angefangene Ausbildung in Deutschland und nicht im Herkunftsstaat verortet ist.

Begründung:

Obwohl die Familie nach Art. 6 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht und die Familieneinheit in Deutschland von besonderer Bedeutung ist, kommt es vor, während und/oder nach Abschluss eines Asylverfahrens oftmals zur Trennung von familiären bzw. familiär gleichzusetzenden Strukturen. Das Recht auf Schutz des Familienlebens, welches ebenfalls ein Menschenrecht nach Art. 8 EMRK sowie Art. 12 und 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darstellt, wird somit bisher nur selektiv gewährt. Sofern keine schwerwiegenden Straftaten dagegensprechen, gilt es, diese Trennung unbedingt zu vermeiden. Deutschland hat sich zudem mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, das Kindeswohl in Deutschland im besonderen Maße zu achten – unabhängig von Nationalität oder Aufenthaltsstatus. Es muss der Grundsatz gelten, dass Familien mit Fluchtgeschichten weder temporär noch dauerhaft getrennt werden dürfen. Die zuständigen Behörden in Bayern sind gehalten, u. a. die entsprechenden Auslegungshilfen und operativen Hinweise der gemeinsamen Leitlinien von UNHCR und UNICEF zur Bestimmung des Kindeswohls zu berücksichtigen.

Wie es in der Zusammenfassung der Studie "Child-sensitive return" von UNICEF von November 2019 bezugnehmend auf Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention heißt, sind in Deutschland alle "Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane von Bund, Ländern und Kommunen [angehalten], bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen das Wohl und die Interessen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen". Die Studie zeigt jedoch, dass das Wohl von geflüchteten Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren in Deutschland nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Es gilt, das Kindeswohl auch bei Asylangelegenheiten speziell betreffend das Aufenthaltsrecht vollumfänglich zu schützen. Dies ist im ersten Schritt durch einheitliche Anwendungshinweise des AufenthG im Rahmen eines Innenministeriellen Schreibens (IMS) für bayerische Ausländerbehörden umzusetzen.

Während die Gesetzgebungskompetenz in asylrechtlichen Angelegenheiten zwar grundsätzlich dem Bund obliegt, ist den Bundesländern teilweise ein gesetzlicher Ermessensspielraum zur praktischen Ausgestaltung überlassen. Mehrere Bundesländer, wie beispielsweise Niedersachen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, haben diesbezüglich Anwendungshinweise für die Ausländerbehörden erlassen, um eine faire und einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten. Aus der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann "Erteilung von Ausbildungsduldungen und Aufenthaltserlaubnissen für Geduldete" (Drs. 18/14354) geht jedoch hervor, dass es seitens der Staatsregierung in Bayern keinerlei Vorgaben,

Empfehlungen oder Weisungen hinsichtlich verschiedener asylpolitischer Tatbestandsmerkmale speziell im Zusammenhang mit Kindern in der Familie gibt (vgl. Ziff. 5.a-c). Einheitliche Richtlinien betreffend die Erteilung von Duldungen und Aufenthaltserlaubnissen sind dabei – vor allem mit Blick auf Schul- und Ausbildungsleistungen, potenzielle Familientrennungen sowie die psychische Gesundheit von minderjährigen Geflüchteten – für den Schutz des Kindeswohls von fundamentaler Bedeutung. Die geringen Zahlen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a und 25b AufenthG sprechen ferner gegen die Darstellung in Antwort 6 b der Drs. 18/14354, wonach das Kindeswohl "bei der Beurteilung jedes konkreten Einzelfalls Berücksichtigung" finden würde. Der vollumfängliche Schutz des Kindeswohls kann dabei jedoch nur durch eine einheitliche und humane Vollzugspraxis der bayerischen Ausländerbehörden und durch klar definierte Handlungsempfehlungen gewährleistet werden.